

Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck
Gottesdienstort: Gemeindezentrum Havixbeck
Schulstr. 12, 48329 Havixbeck
Ev. Kirchenkreis Münster

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten Stand: (15. Juni 2021)

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Havixbeck das folgende Schutzkonzept für die **Gottesdienststätte im Gemeindezentrum Havixbeck** beschlossen:

Ab dem 17. Mai 2020 werden, in **liturgisch angepasster Form**, in beiden Gemeindeteilen der evangelischen Kirchengemeinde Havixbeck wieder Präsenzgottesdienste im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die jeweilige Gottesdienstzeit ist **auf ca. 30 Minuten** begrenzt.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Im Gemeindezentrum Havixbeck wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf **30 Personen** begrenzt. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Weitere **5 Sitzplätze** sind für die an der Durchführung des Gottesdienstes beteiligten Personen reserviert (Pfarrer/-in, 2-3 Presbyter/-innen oder Küster/-innen bzw. beauftragte Personen, Kirchenmusiker).

Hinweise zum Gottesdienstbesuch

- Eintragen in Anwesenheitslisten

Vor dem Haupteingang des Gemeindezentrums begrüßt eine beauftragte Person die Gottesdienstbesucher/-innen und klärt über die zu beachtenden Hygieneregeln (auch per Handzettel) und das Verfahren auf. Zudem verhindert sie, dass sich eine Menschenansammlung auf kleinem Raum vor dem Gemeindezentrum bildet.

Im Foyer steht ein Tisch mit Anwesenheitslisten bereit, in die sich die Gottesdienstbesucher/-innen eintragen. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden nach einem Monat vernichtet.

- Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

Der Gottesdienstsaal besteht aus dem eigentlichen Gottesdienstraum und den durch Aufschieben der Trennwand hinzugenommenen Speisesaal. Gottesdienstbesucher/-innen betreten das Gemeindezentrum durch den **linken** Haupteingang. Dort erwartet sie eine beauftragte Person, die sie über die zu beachtenden Hygieneregeln aufklärt und verhindert, dass sich eine Menschenansammlung auf kleinem Raum vor dem Gemeindezentrum bildet.

Der Gottesdienstsaal wird durch die eigentliche Tür des Kirchraums betreten. Verlassen wird er durch die Tür des Speiseraums zum Foyer. Das Gebäude selbst wird durch den **rechten** Flügel des Haupteingangs verlassen. So entsteht eine Bewegung im Uhrzeigersinn. Begegnungsverkehr kann somit ausgeschlossen werden.

- Sitzordnung

Der Gottesdienstsaal wird von vorne nach hinten besetzt. So soll ein unnötiger Verkehr an bereits sitzenden Gottesdienstbesucher/-innen vermieden werden. Die Empore bleibt geschlossen. Im Gottesdienstraum achtet eine beauftragte Person auf die Umsetzung.

- Hygieneregungen

Durch die Presse werden Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf die **Maskenpflicht** hingewiesen. Ohne Maske kann kein Gottesdienstbesuch erfolgen. Einige Masken liegen als „Notreserve“ bereit.

Ebenso sind die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher verpflichtet, sich in die vorbereitete Anwesenheitsliste einzutragen sowie sich die Hände zu desinfizieren und die Abstandsregeln einzuhalten. **Händedesinfektionsmittel** steht am Eingang bereit. Auf den **Toiletten** werden Seife und Papiereinmalhandtücher bereit gehalten.

Texte zum Mitlezen, Mitsprechen oder Mitbeten werden bei Bedarf als **Einmalkopien** vor Beginn des Gottesdienstes auf die Stühle gelegt.

Beim Verlassen des Gottesdienstsaales steht auf dem Tisch neben der Tür zum Speisesaal der **Kollektenkorb** und weiteres Händedesinfektionsmittel bereit. Die Kollekte wird mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die anwesenden Presbyter/-innen bzw. beauftragte Personen achten darauf, dass die Gottesdienstbesucher das Gelände **zügig verlassen**, ohne dass dabei die Würde des Gottesdienstes und der Zusammenkunft gestört wird.

Türgriffe und Handläufe werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert, indem mit einem Desinfektionsmittel und Einmalhandtuch feucht abgewischt wird.

Die Räume werden vorher und nachher **stoßgelüftet**.

- **Abstandsgebot**
Die Stühle im Gottesdienstraum stehen als Einzelstühle mit einem Abstand von **1,5 m in alle Richtungen**. Ehepaare und andere in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können zwei Stühle zusammenstellen. Auf das Einhalten des Abstandgebotes achten die anwesenden Presbyter bzw. beauftragte Personen.
- **Gesang**
Wegen der besonderen Ansteckungsgefahr sollen die Gottesdienstbesucher/-innen bis auf Weiteres **nicht mitsingen**. Ebenso unterbleiben Auftritte von **Chören** oder das Spielen von Musikinstrumenten, die mit menschlichem Atem betrieben werden. Orgel- und Klaviermusik können und sollen den Gottesdienst stattdessen besonders bereichern. Ebenso ist **solistischer Gesang möglich**.
- **Feier des Abendmahls**
Bei der Feier des Abendmahls wird besonders auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet. Vor einer möglichen Austeilung des Brotes (Wandelkommunion) desinfiziert sich der Liturg / die Liturgin die Hände. Die Kelchkommunion unterbleibt.
- **Friedensgruß, Begrüßung und Verabschiedung**
Sowohl der Friedensgruß als auch die Begrüßung und Verabschiedung finden aus hygienischen Gründen ohne Körperkontakt und mit Abstand statt.

Information der Öffentlichkeit

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege [d.h. Schaukästen / Lokalzeitung / Gemeinde-Homepage] angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmevoraussetzungen
- Zulassungsbegrenzung (Für Havixbeck stehen **30 Plätze** zur Verfügung)-

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 12. Mai 2020.

Havixbeck, den 11. Mai 2020,

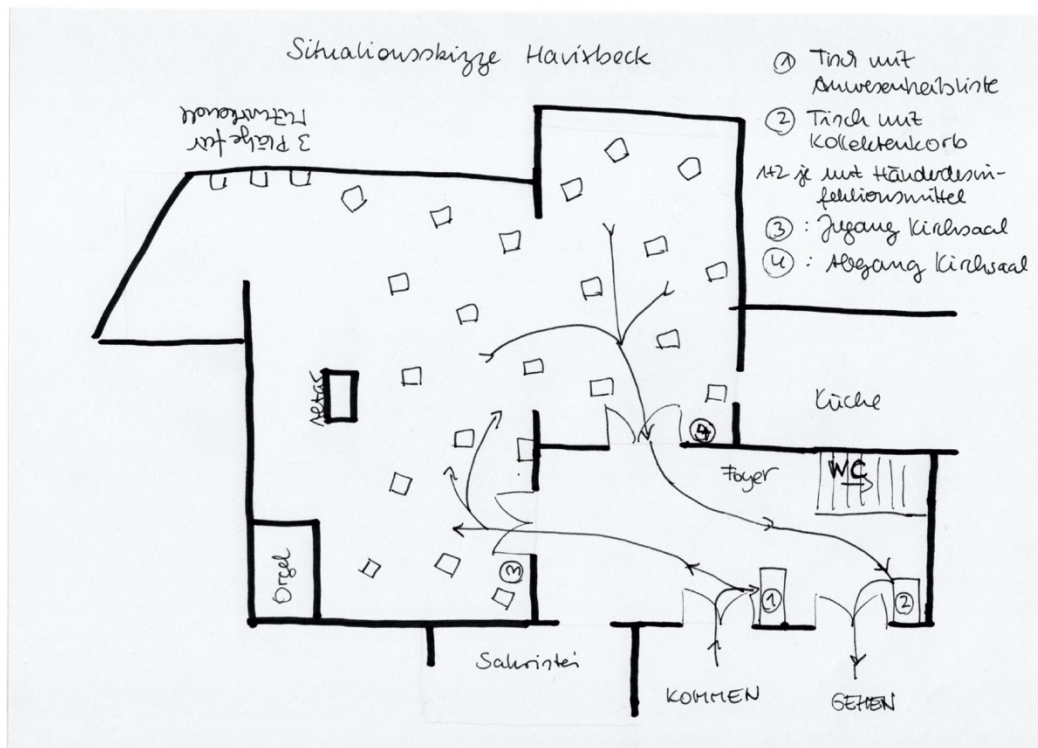
Oliver Goshke, Pf.r.

Vorsitzender des Presbyteriums

.....
Ort, Datum

Zur Kenntnis / Genehmigung:

Der Superintendent



Ergänzung vom 21. Juni 2020:

Außengottesdienste

- Das Konzept gilt im Grundsatz auch für Außengottesdienste.
- 2. In Aufnahme der landeskirchlichen Empfehlungen, veröffentlicht in den „Corona-Updates“ vom 09. und 16. Juni, und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen wird das Schutzkonzept für Außengottesdienste wie folgt geändert:
 - a. Bei Ein- und Ausgang ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Auf den Plätzen ist das Anlegen des Mund-Nasenschutzes fakultativ. (Vgl. „Corona-Update“ vom 16. Juni 2020, Punkt 5.)
 - b. Gemeindegesang ist möglich, sofern ein Mindestabstand von drei Metern eingehalten wird. Wenn der Mindestabstand von drei Metern nicht eingehalten werden kann, ist der Gemeindegesang alternativ nur bei Tragen eines Mund-Nase-Schutzes möglich. (Zitiert nach: „Corona-Update“ vom 09. Juni 2020, Punkt 3 „Freiluftgottesdienste“.)
 - c. Bläserensembles bzw. Chorensembles können am Gottesdienst beteiligt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Bläserinnen/Bläser bzw. der Sängerinnen/Sänger möglichst klein gehalten wird und ein Abstand von nebeneinander mindestens zwei bzw. drei Metern und in Ausstoßrichtung von vier Metern eingehalten wird. (Zitiert nach: „Corona-Update“ vom 09. Juni 2020, Punkt 3 „Freiluftgottesdienste“.)

Ergänzung vom 30. Juli 2020:

Gesang im Gottesdienst

Folgende Änderung des Hygieneschutzkonzeptes für Gottesdienste wurde am 30. Juli 2020 vorgenommen und dem Grundkonzept vom 09. Mai 2020 ergänzend angehängt (mit Bezug auf: „Grundlagen zum möglichen Wiederbeginn der kirchenmusikalischen Präsenzarbeit in der EKvW (Stand 05.06.2020)“):

„Das Singen ohne Mund-Nasen-Schutz ist im Gottesdienst gestattet, wenn gewährleistet ist, dass ein Abstand von 3m zwischen den Singenden und von 4m in Ausstoßrichtung eingehalten wird, bzw. eine Raumgröße von 10m² pro Person vorhanden ist. Das Einverständnis der Anwesenden ist einzuholen, bei Einwänden kann nicht gesungen werden.“

Ergänzung vom 13. Januar 2021:

Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten ab dem 17. Januar

Nach Abwägung der Situation vor Ort beschließt das Presbyterium, wieder Präsenzgottesdienste in der Gemeinde zu feiern. Dabei gelten die strengen Schutzmaßnahmen, die auch bis zum Aussetzen der Gottesdienste am 16. Dezember 2020 galten. Grundlage für alle Entscheidungen und Vorkehrungen ist die jeweils gültige Coronaschutzverordnung des Landes NRW, hier in der Fassung vom 7. Januar 2021 (gültig ab dem 11. Januar).

Bis auf Weiteres gilt zudem:

- Auf Gesang wird zur Zeit generell verzichtet.
- Die Feier des Abendmahls sowie die Feier von Taufen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Die Gottesdienste sollen das Format von Andachten haben und nicht länger als 30 Minuten dauern.
- Die besondere Rückverfolgbarkeit wird gewährleistet.
- Der gültige Gottesdienstplan bleibt in Kraft.
- Die beschlossene Regelung wird fortwährend überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Wird in einem Gemeindeteil ein Inzidenzwert von 150 erreicht, werden die Gottesdienste in Präsenzform in jedem Fall wieder ausgesetzt.

Ergänzung vom 22. Januar 2021:

Tragen von medizinischen Schutzmasken

Entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW, gültig ab dem 25. Januar 2021, ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95)) in den Gottesdiensten verpflichtend.

Ergänzung vom 15. Juni 2021:

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung hinsichtlich der Inzidenzwerte sowie der fortschreitenden Impfungen ermutigt das Presbyterium die Chöre, Gruppen und Kreise, mit ihren Tätigkeiten wieder zu beginnen.

Maßgeblich dafür ist die jeweils gültige Coronaschutzverordnung NRW in Verbindung mit den Empfehlungen der Landeskirche als Orientierung.